

BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG

für das Schornsteinfeger-/ Kaminkehrerhandwerk



Rahmenvertrag - ERGÄNZUNGSVERSORGUNG

Was ist Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit ?

Berufsunfähigkeit im Sinne der privaten Absicherung liegt vor, wenn der Versicherte infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall voraussichtlich dauernd außer Stande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Berufsanfänger, aber auch Angestellte während der ersten 10 Jahre des Berufslebens sollten auf jeden Fall eine private Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen, weil die Ansprüche aus der gesetzlichen Absicherung bei weitem nicht ausreichen, um den Lebensstandard zu halten.

Zu dem erhalten gesetzlich Versicherte, die am 01.01.2001 unter 40 Jahre alt waren, keine Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Berufsunfähigkeit. Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wurde durch eine zweistufige Rente wegen Erwerbsminderung ersetzt an deren Erhalt wesentlich strengere Bedingungen geknüpft wurden. So ist nicht mehr entscheidend, ob der erlernte Beruf noch ausgeübt werden kann, sondern ob man überhaupt irgendeine Tätigkeit ausüben kann, also ob man noch erwerbstätig sein kann.

SozialGesetzbuch VI § 43 (3)

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **sechs Stunden täglich** erwerbstätig sein kann; **dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.**

6 bis 3 Stunden - ½ Erwerbsminderungsrente

weniges als 3 Stunden - volle Erwerbsminderungsrente

Grundsätzlich gilt also, dass auch in diesem Bereich eine private Vorsorge zum Ausgleich der Lücken in der staatlichen Versorgung nötig ist.

Stiftung Warentest hierzu

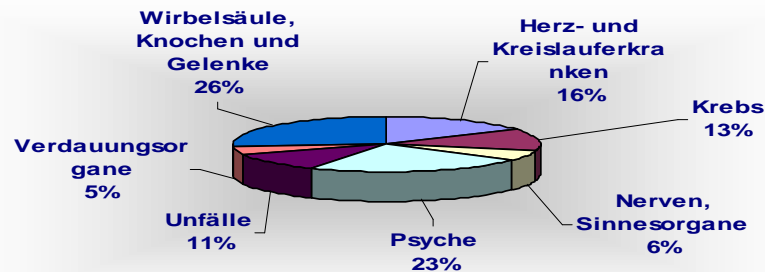
Eine Berufsunfähigkeitsversicherung sollte jeder haben. Denn wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann, braucht finanzielle Absicherung, um seinen Lebensstandard halten zu können. In Deutschland wird etwa jeder Vierte vor dem regulären Rentenalter berufsunfähig. Mit dem Abschluss der Versicherung sollten Kunden nicht zu lange warten: Die Beiträge steigen mit zunehmendem Alter überproportional an.

Bei einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung vereinbaren Sie die Zahlung einer monatlichen Rente durch den Versicherer im Falle der Berufsunfähigkeit.

Mit der vereinbarten Rente sollten Sie in der Lage sein, Ihren Lebensstandard aufrecht zu erhalten. Bedenken Sie, dass Sie mit der Rente unter Umständen auch Ihre Altersversorgung finanzieren müssen, denn die Leistungen einer privaten Berufsunfähigkeitsrente werden - je nach Vereinbarung - maximal bis zum 65. Lebensjahr bezahlt.

Warum ist der Bedarf so groß ?

Die Beispiele zeigen auf, wie groß der finanzielle Einschnitt im Fall des Falles ist. Laut der Verbraucherzentrale Bremen ist bei den Schornsteinfegern sogar jeder dritte betroffen. Die Gründe für eine Berufsunfähigkeit entstehen in den wenigsten Fällen durch Unfälle, sondern durch Krankheit.



Warum sprechen wir von einer Ergänzungsversorgung?

Im Schornsteinfegerhandwerk sind aufgrund des vorgezeichneten Berufsweges Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung (LVA), in die gesetzliche Unfallversicherung (BG) und als Bezirksschornsteinfegermeister in die berufsständische Versorgung (VA) zu entrichten.

Im Fall der Berufsunfähigkeit wird aufgrund dieser Beiträge eine Gesamtabsicherung (bei den Betriebsinhabern durch die VA) erbracht, die eventuelle Leistungen aus der LVA und der BG einschließt. Diese Leistung in Form einer monatlichen Rente ist eine gute Grundabsicherung, sie reicht aber zur Sicherstellung des heutigen Lebensstandards allein nicht aus. Insofern ist eine **Ergänzung in Form einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung** zwingend erforderlich und eine der wichtigsten Absicherungen überhaupt.

Was ist im Rahmenvertrag-Ergänzungsversorgung geregelt?

Der Wirtschaftsdienst hat einen Rahmenvertrag geschlossen, in dem die Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit ausschließlich für das Schornsteinfegerhandwerk speziell geregelt wird.

Bestandteile sind:

- ✓ Zu den versicherten Personen gehören:
 1. Betriebsinhaber
 2. deren Ehegatten bzw. in häuslicher eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner
 3. **Gesellen / Meistergesellen im Schornsteinfegerhandwerk**
 4. **Auszubildende im Schornsteinfegerhandwerk** (Berufsunfähigkeitsversicherung bis € 1.000,00 Monatsrente möglich)
- ✓ **Günstige Einstufung** in die Risiko-Gruppen
- ✓ Vereinfachte **Gesundheitsprüfung**
- ✓ Verzicht auf die **Arztanordnungsklausel**
- ✓ Verzicht auf die **abstrakte Verweisbarkeit**
- ✓ Einschluss der **Wiedereingliederungshilfe**
- ✓ **Nachversicherungsgarantie** ohne erneute Gesundheitsprüfung bei Heirat, Geburt eines Kindes, Abschluss der Meisterprüfung, Karrieresprung (20% mehr Gehalt)
- ✓ **Aufbaugarantie für Berufsanfänger** ohne erneute Gesundheitsprüfung
- ✓ **Verzicht** auf Anwendung § 41 VVG - **Beitragsanpassung**
- ✓ **Sofortrabatt** - den entstehenden Überschuss erhalten die Versicherungsnehmer als Beitragsgutschrift (Nettobeitrag)
- ✓ Es können andere Lebensversicherungsprodukte eingeschlossen werden, z. B.
- ✓ **Rentenversicherung als Beitragsrückerstattung**
- ✓ Einschluss einer **Dynamik** möglich

Welche Absicherung benötige ich als Angestellter Schornsteinfeger ?

Bei der Entwicklung unseres Rahmenvertrag wurden die vorhandenen Grundleistungen aus LVA (gesetzlich), PKS und ggf. der BG beachtet und durch eine ermittelte Summe der monatlichen Berufsunfähigkeitsrente auf das Nettoeinkommen ergänzt. Hieraus ergeben sich die Mindestanforderungen.

Zur Existenzsicherung ist es dringend erforderlich, die Berufsunfähigkeitsrente der Höhe nach so zu wählen, das Ihr jetziges Familien-Nettoeinkommen durch die gesetzlichen Leistungen und die Berufsunfähigkeitsrente dauerhaft gesichert ist. Deshalb sollten die Empfehlungssummen der Berufsunfähigkeitsrente im Rahmenvertrag als „Ergänzungsversorgung“ abgeschlossen werden.

Beispielhafter Aufbau der Absicherung gegen Erwerbsminderung / Berufsunfähigkeit speziell für Schornsteinfeger und Kaminkehrer:

	OST		WEST	
Bruttoeinkommen:	ca. 2.300,00 €		ca. 2.700,00 €	
Steuerklasse:	I	III	I	III
Nettoeinkommen:	1.411,00 €	1.700,00 €	1.580,00 €	1.900,00 €
Erhöhte Erwerbsminderungsrente der PKS 2% *	275,00 €	275,00 €	275,00 €	275,00 €
Volle Erwerbsminderungsrente der LVA **	700,00 €	700,00 €	820,00 €	820,00 €
Halbe Erwerbsminderungsrente der LVA ***	350,00 €	350,00 €	410,00 €	410,00 €
Differenz	436,00 €- 786,00 €	725,00 €- 1.075,00 €	485,00 €- 895,00 €	805,00 €- 1.215,00 €
Mindestanforderung zur privaten Ergänzung:	450,00 €	750,00 €	500,00 €	800,00 €
Unsere Empfehlung:	750,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.250,00 €

* wird bezahlt bis zur Bestellung oder zur Aufgabe des Schornsteinfegerberufs und ist an bestimmte Bedingungen gebunden

** wird bezahlt, wenn man weniger als 3 Stunden arbeiten kann

*** wird bezahlt, wenn man zwischen 3 bis 6 Stunden arbeiten kann

Das Berufsziel, die Selbständigkeit im eigenen Kehrbezirk ist auch schon mit abgesichert !

Das Konzept ist extra für Schornsteinfeger entwickelt. Einer der wichtigsten Bausteine ist die Mitnahme der Absicherung bei Bestellung OHNE erneute Gesundheitsprüfung. Diesen Einschluss, ebenso wie die vorübergehende Abgabe des Kehrbezirks werden Sie bei anderen Anbietern nicht finden.

Wann liegt Berufsunfähigkeit gemäß Rahmenvertrag für den Betriebsinhaber vor?

- ① Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Betriebsinhaber infolge Krankheit, Körperverletzung, Gebrechen oder Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte, die amtsärztlich nachzuweisen sind, seinen Kehrbezirk abgeben muss und von der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister (VA) ein Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit erhält.

Voraussetzung zur Anerkennung der Leistungspflicht ist darüber hinaus, die Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens und des Bescheides der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister (VA).

- ② Vorübergehende Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn für den Betriebsinhaber wegen Krankheit, Körperverletzung, Gebrechen oder Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte, die durch Berichte, Befunde und Bestätigung der behandelnden Ärzte nachzuweisen sind, nachweislich ein Stellvertreter durch die Bestellbehörde oder die Innung bestellt ist und ein Nachweis über dessen Vergütung (Kosten) vorliegt. In diesem Fall besteht eine Karenzzeit von 3 Monaten und eine maximale Leistungsdauer von 18 Monaten.

Sonstige Hinweise

- Die Versicherungs- und die Leistungsdauer sind auf das Endalter 65 Jahre begrenzt.
- Bei Ausscheiden aus dem Schornsteinfegerhandwerk kann der Vertrag ins allgemeine Tarifwerk übernommen und weitergeführt werden.

Wer berät mich ?

Ein persönliches Angebot, das alle Anforderungen erfüllt, speziell für die individuelle Situation erhält jedes ZDS Mitglied beim Arbeitnehmerservice. Wir überprüfen auch gern bereits bestehende Verträge auf ihr Preis- / Leistungsverhältnis und können, aufgrund der bei uns sehr günstigen Risikoeinstufung, auch älteren Kollegen ein bezahlbares Angebot unterbreiten. Ein kostenloser Anruf unter 0800 / GESELLE (4373553) genügt.